TEIL B TEXT

Für den Geltungsbereich dieser 1. Änderung gelten die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 28 (Ursprungsfassung) mit folgenden Ergänzungen/Änderungen:

1.0 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise § 22 Abs. 4 BauNVO

Abweichende Bauweise
Die Gebäude sind mit einem seitlichen Grenzabstand von mind. 3,0 m zu errichten.
Die seitlichen Grenzabstände können - soweit durch die Festsetzung der Baugrenze möglich - mit eingeschossigen Zwischenbauten, die auch Aufenthaltsräume enthalten können, in einer Tiefe von höchstens 9 m geschlossen werden.

Ziffer 3.3 ersatzlos gestrichen
Ziffer 3.5 letzter Satz gestrichen
Ziffer 7.0 - 7.3 ersatzlos gestrichen